

# **RICHTLINIE**

## **über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung und Installation von Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeugs**

gemäß KA-Beschluss vom 06.09.2022

### **I. Allgemeines**

Im Interesse einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Mobilität und der nur begrenzt verfügbaren fossilen Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes hat sich der Schwalm-Eder-Kreis zum Ziel gesetzt, den Ausbau der E-Mobilität im Schwalm-Eder-Kreis zu fördern. Hierzu gewährt der Schwalm-Eder-Kreis Zuschüsse bei der Anschaffung und Installation der unter V. aufgeführten E-Ladetechnik für Elektrofahrzeuge.

### **II. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2024.

Für die fristgemäße Antragstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), maßgeblich. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

### **III. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur

- a) für Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeuges gewährt, die bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Fachbetrieb käuflich erworben und von diesem innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises installiert wurden oder
- b) für Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeuges, die nachweislich im Rahmen des Neukaufs eines Elektrofahrzeuges bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Autohändler käuflich erworben und durch einen im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Elektrofachbetrieb installiert wurden oder
- c) für Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeuges, die bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Elektrofachbetrieb käuflich erworben und von einem anderen im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Elektrofachbetrieb innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises installiert wurden oder
- d) für mobile Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeuges, die bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Fachbetrieb käuflich erworben wurden.

Weiterhin sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Förderung gilt nur für Wandladestationen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft und installiert wurden. Wurde eine Wandladestation bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gekauft, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Es gilt das Rechnungsdatum.
- Die Antragstellung muss spätestens 3 Monate nach dem Kauf bzw. der Installation erfolgen. Es gilt das Rechnungsdatum.
- Die Wandladestationen müssen innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises installiert und dauerhaft innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises zweckentsprechend Verwendung finden.
- Mobile Wandladestationen müssen zu mindestens 80 % im Schwalm-Eder-Kreis verwendet werden.
- Die Wandladestation darf nur für die private Nutzung installiert und verwendet werden.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wandladestation ausschließlich mit Ökostrom zu betreiben. Im Rahmen der Antragstellung ist ein Nachweis hierüber vorzulegen, z.B. in Form einer Stromrechnung. Alternativ kann der Nachweis durch den Betrieb einer Fotovoltaikanlage am Nutzungsort des geförderten Gerätes erbracht werden. Betreiber und Antragsteller müssen identisch sein bzw. in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 15 Monate sein.
- Die max. Ladeleistung muss zwischen 3,7 und 22 kW betragen.
- Mobile Wandladestationen müssen an eine CEE-Steckdose anschließbar sein und über eine integrierte Elektronik mit Sicherheitsfunktionen verfügen.
- Nicht gefördert werden Eigenbauten und Wandladestationen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen).
- Nicht gefördert werden gebrauchte Wandladestationen und Wandladestationen mit wesentlich gebrauchten Teilen.

#### **IV. Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die dauerhaft im Schwalm-Eder-Kreis ihren Erstwohnsitz haben.

#### **V. Förderung durch Investitionszuschüsse**

Die Anschaffung und Installation von Wandladestationen zum Laden eines Elektrofahrzeugs kann als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden

## VI. Art und Ausmaß der Förderung

1. Der Zuschuss für den käuflichen Erwerb einer Wandladestation nebst deren Installation beträgt 300,00 € je förderungsfähiger Wandladestation bzw. 150,00 € je förderungsfähiger mobiler Wandladestation.
2. Maximal wird eine förderungsfähige Wandladestation pro Antragsteller und Kalenderjahr gemäß dieser Richtlinie gefördert. Es gilt das Rechnungsdatum.
3. Der im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschuss ist nicht mit anderen Förderungen kumulierbar.
4. Liegen die Gesamtkosten für Anschaffung und Installation gemäß Nr. III a) - c) unter 800 € (brutto) wird kein Zuschuss gewährt. Liegen die Anschaffungskosten gemäß Nr. III d) unter 400 € (brutto) wird kein Zuschuss gewährt.

## VII. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vor-druck vollständig ausgefüllt, mit beigefügter Rechnerkopie und einem Nachweis über den Bezug von Ökostrom beim

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises  
20.7 Energie und Klimaschutz  
„Förderprogramm“  
34574 Homberg (Efze)

einzureichen.

Es werden nur Rechnerkopien und keine Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert. Antragsteller und Rechnungsempfänger müssen identisch sein.

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch den Kreisausschuss und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
4. Der Kreisausschuss behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn die Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
5. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhändler, bei dem der Antragsteller das Gerät käuflich erworben hat, eine Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, dem Schwalm-Eder-Kreis unter Angabe der Kontaktdaten des Antragstellers mitteilt.
6. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an den Schwalm-Eder-Kreis unverzüglich zurückzuzahlen.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 06.09.2022 in Kraft.

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Homberg (Efze), den 06.09.2022

Pollok  
Dezernent für Energie und Klimaschutz